

# Kumpelhaftes Verständnis

Von Monika Frommel

JuristInnen, die 52 mal im Jahr die »Neue Juristische Wochenschrift« eher lustlos durchblättern, fanden im September 1994 eine für dieses Blatt ungewöhnliche Kollegen-schelte, verfaßt von Bertram, einem Vorsitzenden Richter am Landgericht Hamburg. Er bescheinigt seinen beiden (vorübergehend krank geschriebenen) Mannheimer Kollegen (die immerhin mit ihrer Unterschrift beteiligte Kollegin hatte sich erfolgreich wegen ihrer allseits akzeptierten weiblichen Passivität aus der öffentlichen Debatte herausgehalten) ein »kumpelhaftes Verständnis für antisemitischen Agitations-Unsinn«.

Trotz aller Aufregung undiskutiert blieb also die unsägliche, an »furchtbare Juristen« erinnernde Unterscheidung der seit den 1980er Jahren gefestigten Rechtsprechung zwischen einer »einfachen«, d.h. nicht volksverhetzenden, sondern allenfalls beleidigenden, und einer »qualifizierten«, d.h. auch den öffentlichen Frieden verletzenden Leugnung der Massenmorde. Dies alles ist in feinsinnigen Worten nachzulesen in einer erstaunlich unbekannten, aber wegweisenden zivilrechtlichen Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1979. Ein Betroffener wollte sich damals gegen rechtsextremistische Druckschriften auf Plakatwänden seines Anwesens wehren und unterlag in zweiter (OLG Koblenz) und dritter Instanz. Zivilrechtliche Ansprüche (etwa der Unterlassung) oder eine strafbare Volksverhetzung seien nur dann gegeben, tönt es seither, wenn die angegriffenen Äußerungen zugleich einzelne Personen persönlich verletzen. »Erschöpfte sich die Aussage darin, die Geschichtsschreibung einer Unwahrheit zu bezichtigen, dann wäre der Kläger durch sie nicht verletzt«. Thomas Blanke kommentierte damals: »gegen die Entscheidung wäre nichts einzuwenden, wenn sie auf einem konsequent liberalen Selbstverständnis fußte, welches im Bereich politischer Auseinandersetzungen dem Ruf nach dem strafrechtlichen Ehrenrichter generell das Gehör versagte. Solange diese Prämisse nicht erfüllt ist, ... wird sich die Justiz fragen lassen müssen welchen politischen Sinn es macht, ausgerechnet mit dem Tabu der Verächtlichmachung von Juden derart restriktiv umzugehen, daß von ihm praktisch nichts mehr übrig bleibt« (Kritische Justiz 1979, 194 ff. (1989)). In den letzten 15 Jahren hat sich dieses Mißverständnis nicht vermindert, sondern fatal verstärkt. Die Anwendung aller Tatbestände des politischen Strafrechts (verstanden in einem weiten Sinne) erwies sich nicht als »liberal« (gleichmäßig zurückhaltend) sondern als ideologisch einseitig (es bleibt beim Vorwurf der rechten Sehstörung).

Mit der Welle der politisch motivierter oder männerbündisch ausgeübter rassistischer Gewalt in den 1990er Jahren muß sich die Rechtsprechung fragen lassen, wieso sie nur Meinungsäußerungen, nicht hingegen auch tätliche Diskriminierungen unter § 130 StGB subsummiert. Strafrechtsdogmatisch kann man in fremdenfeindlichen Körperverletzungen und/oder Bedrohungen

– wie auch sonst bei der tätlichen Beleidigung – eine Herabsetzung dieser Personengruppe sehen. Es sind Handlungen mit spezifisch volksverhetzendem Charakter und es gibt gute Gründe, sie so auch zu benennen; denn das kollektive Prügeln (Menschenhatz) von Mitgliedern mißliebiger Personengruppen verletzt nicht nur deren Körper, sondern darüber hinaus ihre Menschenwürde und stellt deshalb eine erhebliche Störung des öffentlichen Friedens dar.

Seit es § 130 StGB gibt, also seit den 1960er Jahren, stellt die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen an alle zur Bestrafung erforderlichen Voraussetzungen, etwa die »Verletzung der Menschenwürde«. Begründet wurde diese Zurückhaltung bereits 1984 vom OLG Koblenz (abgedruckt in: Strafverteidiger 1985, S. 15 ff., m. krit. Anm. Giehring, S. 30 ff.) mit einer – auch jüngst wieder mißbrauchten Parallele zu pazifistischen Äußerungen wie der von Tucholsky: »Soldaten sind Mörder«. In allen einschlägigen Kommentaren wird die restriktive Rechtsprechung zu § 130 StGB lakonisch mit einem Verweis auf eine BGH-Entscheidung zu diesem Tucholsky-Zitat aus dem Jahre 1990 (BGHSt 36, 83 (90)) abgehandelt. Sie stellte damals klar, daß eine derartige Äußerung jedenfalls keine Volksverhetzung sei, da sie Soldaten nicht als »unterwertige Wesen« beschimpfe. Über den spezifisch antidiskriminierenden Charakter des Tatbestandes der Volksverhetzung, dessen Sinn bei polemischen Äußerungen über alle wehrfähigen Männer offenkundig verfehlt wäre, findet sich kein – die Materie sinnvoll dogmatisierendes – Argument. Pazifistische Polemik wird also Parolen wie »Nigger- oder Asylantschwein« systematisch gleichgestellt.



**»Die Anwendung aller Tatbestände des politischen Strafrechts erwies sich als ideologisch einseitig.«**

Prof. Dr. Monika Frommel ist Direktorin des Instituts für Kriminologie an der Universität Kiel und Mitherausgeberin dieser Zeitschrift.